

In dem Falle eines ungünstigen Ausfalls der Prüfung ist die Versagung des Schutzes auszusprechen. Der Zeichenschutz gilt dann als niemals eingetreten, denn er stand von Anfang an unter der auflösenden Bedingung, daß die Prüfung kein schutzvernichtendes Hindernis zutage fördern würde.

Der Versagungsbeschuß ist in drei Stücken dem Internationalen Bureau mitzuteilen. Das eine Stück nimmt es zu seinen Akten, die beiden anderen Stücke sendet es der Heimatsbehörde und dem Markeninhaber zu. Damit erachtet das Bureau seine Tätigkeit für beendet, alles weitere, so die Einlegung der Beschwerde, dem Markeninhaber überlassend. Die Beschwerde ist bei dem Reichspatentamt einzulegen.

Der Art. 5 des Abkommens schreibt vor, daß der Versagungsbeschuß, der refus, innerhalb eines Jahres vom Tage der internationalen Registrierung ab dem Internationalen Bureau mitgeteilt werden muß. Was geschieht, wenn die Frist nicht eingehalten wird? Das Internationale Bureau, dem eine Befugnis, Entscheidungen zu fällen, nicht beigelegt ist, nimmt auch den refus tardif entgegen, trägt ihn in sein Register ein und gibt ihn an die Heimatsbehörde und den Markeninhaber weiter, vorsichtshalber die Bemerkung anfügend, „sans nous prononcer sur sa valeur“. Eine weitere Frage ist, ob auch ein Zwischenbescheid, ein refus provisoire ou suspensif, dem Art. 5 genügt. Das Internationale Bureau behandelt auch einen solchen refus wie einen endgültigen, d. h. es vermerkt ihn in seinem Register und befördert ihn weiter. Welches sind aber die Rechtsfolgen, wenn innerhalb der Jahresfrist kein endgültiger Versagungsbeschuß dem Internationalen Bureau mitgeteilt worden ist? Eine internationale Instanz, die zur Entscheidung dieser Frage berufen wäre, gibt es nicht. Die Lösung bleibt also den Gerichten der Verbundsländer vorbehalten. Bis jetzt ist nicht bekannt geworden, daß irgendein Gericht irgendeines Landes mit dieser Frage befaßt worden wäre. Nach meinem Dafürhalten darf man in dieser Bestimmung des Art. 5 nicht mehr als eine Ordnungsvorschrift sehen und dem Ablauf der Jahresfrist nicht die Wirkung zuschreiben, daß die Marke damit gegen weitere Angriffe gefeit sei, daß ihr der Schutz nun nicht mehr abgesprochen werden könne. Die Durchführung der Prüfung liegt ja auch im eigenen Interesse des Markeninhabers selbst.

Für Deutschland zeitigt die Vorschrift des § 23 Abs. 2 Wbzg. eine weitere Schwierigkeit. Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, kann den Anspruch auf Schutz eines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht nur durch einen im Inland bestellten Vertreter geltend machen. Es ist klar, daß dieser Grundsatz durch unseren Beitritt zu dem Madrider Abkommen insofern eine Durchbrechung erfährt, als die Begründung des Zeichenschutzes mit der internationalen Registrierung der Marke zusammenfällt. Für die Bestellung eines Vertreters ist für diesen Rechtsakt kein Raum. Im übrigen bleibt es bei der Vorschrift. Ihre Geltung und Anwendbarkeit auch in diesen Angelegenheiten steht nach dem Washingtoner Schlusprotokoll ad Art. 2c außer Zweifel. Wenn also der Markeninhaber gegen einen vorläufigen refus angehen oder gegen einen endgültigen refus Beschwerde einlegen will, so kann er das nur durch einen Vertreter tun. Daß neben der Zustellung an den Vertreter der refus auch dem Internationalen Bureau mitzuteilen sein wird, bedarf kaum der Erwähnung.

Wenn die Prüfung keine Anstände zutage fördert oder die erhabenen Anstände beseitigt werden, so ist mit dem Abschluß der Prüfung die Angelegenheit für das Reichspatentamt erledigt. Insbesondere findet eine Eintragung der Marken in die Zeichenrolle nicht statt. Sie ist überflüssig, denn die Marken genießen ja Zeichenschutz von ihrer internationalen Registrierung ab. Das hat nun allerdings den Übelstand zur Folge, daß die Zeichenrolle kein vollständiges Bild mehr gibt von den im Reiche geltenden Schutzrechten. Hier kann und wird aber das Amt aushelfend eingreifen. Es wird eine Hilfsrolle, Nebenrolle, ein sog. Markenregister einrichten, in das alle international registrierten Marken eingetragen werden, und das über Namen und Wohnort des Markeninhabers, über die Waren, für die das Zeichen geschützt ist, und über alle Änderungen Aufschluß geben wird, die wie Umschreibungen, Verzichte, Löschungen im Rechtsbestande des Zeichens eintreten. Öffentlichen Glauben, rechtliche Bedeutung wie die Zeichenrolle hat dieses Register zwar nicht, aber es wird den Beteiligten doch ein brauchbares, übersichtliches Hilfsmittel sein. Dieses Markenregister wird zu jedermanns Einsicht an der Markenstelle bereitstehen. Hier darf ich ein Wort über die beabsichtigte Einrichtung der Markenstelle einschieben. Es ist geplant, den gesamten Verkehr mit dem Internationalen Bureau zu zentralisieren<sup>5)</sup> zur Wahrung der Einheitlichkeit und Stetigkeit. An dieser Zentralstelle, eben der Markenstelle, soll auch ein eigenes, die international registrierten Marken umfassendes, allerdings nicht nach Klassen geord-

<sup>5)</sup> Durch § 2 der Verordnung vom 9. November 1922 ist die Markenstelle eingerichtet worden.

netes Prüfungsmaterial Aufstellung finden, dessen Einsicht gleichfalls den Beteiligten freigegeben werden soll.

Wie die international registrierten Marken, die die Prüfung überstanden haben und die ohne Prüfung übernommen werden, nicht in die Zeichenrolle eingetragen werden, so werden diese Marken auch nicht im Reichsanzeiger und im Warenzeichenblatt veröffentlicht. Dafür wird die Berner Zeitschrift „Les marques internationales“ dem Warenzeichenblatt unentgeltlich beigelegt werden und so an allen Stellen des Reiches — Handelskammern, Vereinen und Verbänden —, an denen jetzt schon das Warenzeichenblatt ausliegt, gleichfalls zur Auslage gelangen.

Hiermit glaube ich gezeigt zu haben, wie im großen und ganzen das Gesetz vom 12. Juli 1922 sich in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung auswirken wird. Ich überlasse dem Leser die Beantwortung der zweiten, eingangs aufgeworfenen Frage, d. h. das Urteil darüber ob jenes Gesetz das Motto verdient: Was lange währt, wird gut.

[A. 276.]

## Aus Forschungsinstituten.

**Das deutsche Forschungsinstitut für Textilindustrie in Dresden gefährdet?** Das deutsche Forschungsinstitut für Textilindustrie in Dresden befindet sich, wie der Sächsische Zeitungsdienst mitteilt, in schwerer finanzieller Notlage. Die Einnahmen von 1922 sind längst aufgebraucht; ebenso die von Handel und Industrie vor einiger Zeit aufgebrachten Beihilfen. Um den Fortbestand dieses namentlich auch für die sächsische Textilindustrie außerordentlich wichtigen Forschungsinstituts zu sichern, hat sich das Kuratorium um Hilfe an den sächsischen Staat gewendet, der sich vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landtag bereiterklärt hat, den wissenschaftlichen Leiter des Instituts als Staatsbeamten zu übernehmen und ihn nach Gruppe 13 zu besolden. Die fünf sächsischen Handelskammern (Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zittau) haben, um die Zukunft des Forschungsinstituts ein für allemal sicherzustellen, zugunsten des Instituts gemeinsam ein Umlageverfahren zur Aufbringung notwendiger finanzieller Mittel einzuführen beschlossen. Dieses Umlageverfahren soll noch für das laufende Rechnungsjahr Geltung erhalten. Es sollen herangezogen werden die Handelskammerbeitragspflichtigen der Textilindustrie einschließlich Posamentenindustrie mit 1 Pf. auf die Steuermark nach der Reichseinkommensteuerveranlagung für 1920, ferner die des Textilgroßhandels sowie des Textilmaschinenbaues mit  $\frac{1}{2}$  Pf. auf die Steuermark.

Dresdner Anzeiger, 23. 12. 1922, Nr. 523.

## Rundschau.

Am Kopfe der Nr. 4 der Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure findet sich folgende vom Vorstand und den Direktoren dieses Vereins unterzeichnete Kundgebung:

### Westfalens Ingenieure!

In die Hochburg deutscher Ingenieurkunst sind die Heere Frankreichs und Belgiens eingebrochen. Das wehrlose Land friedlicher, industrieller Arbeit durchziehen Tanks, Kanonen und Maschinengewehre, Infanterie und Kavallerie-Brigaden „zum Schutz französischer Ingenieure“.

Die Gewalt greift roh in Eure Arbeit und bedroht die Grundlage Eures Schaffens. Ihr aber, Ihr Männer der Roten Erde, tut aufrecht Eure deutsche Pflicht. Wir wissen uns eins mit Euch. Mit der unerschütterlichen Sachlichkeit unseres Berufes werdet Ihr mit dem geistigen Rüstzeug, das kein Feind gegen Euren Willen in seinen Dienst zwingen kann, für unser Recht: deutsch zu sein und zu bleiben immerdar, eintreten. „Noch ist die Freiheit nicht verloren, solang ein Herz sie heiß begehrt!“ Glück auf!

### Der Vorstand

#### des Vereins deutscher Ingenieure

G. Klingenberg, Vorsitzender. G. ter Meer, Vorsitzender-Stellvertreter. G. Lippart, Kurator. R. Bosch. E. Goos. G. Hammer. E. Heidebroek. O. Klein. M. Kuhlemann. X. Mayer. R. Werner. Die Direktoren: C. Matschoß, D. Meyer, W. Hellmich.

Berlin, den 18. Januar 1923.

## Neue Bücher.

**Metallfärbung. Die wichtigsten Verfahren zur Oberflächenfärbung.** Von Hugo Krause. Berlin. Verlag Julius Springer, 1922.

Das Gebiet der Metalloberflächenbehandlung speziell der Metallfärbung wird durch das große Werk von G. Buchner beherrscht, dem, von einigen kleineren Rezeptbüchern abgesehen (z. B. F. Hartmann und H. Bergmann), als wertvolle Ergänzung nur das kürzer gefaßte Buch von E. Beutel zur Seite steht. Im Hinblick auf die große Bedeutung der Erzeugung gefärbter Metallbeschichtungen für das Kunstgewerbe und den praktischen Gebrauch ist es daher zu begrüßen, daß H. Krause, als Lehrer einer staatlichen Fach-